

Parlamentarischer Vorstoss

2026/5128

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Wettbewerbsfähigkeit stärken: Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand
Urheber/in:	FDP Fraktion
Zuständig:	Andreja Weber
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	23. April 2026
Dringlichkeit:	—

Die OECD hat im Rahmen der Global Minimum Tax (Pillar Two) am 5. Januar 2026 neue technische Leitlinien (sog. «Administrative Guidance» <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/global-minimum-tax/side-by-side-package.pdf>) veröffentlicht. Ein wichtiger Bestandteil davon ist der sogenannte «Substance-based Tax Incentive Safe Harbour». Dieser Safe Harbour soll verhindern, dass bestimmte staatliche Förderungen – vor allem für Forschung und Entwicklung (F&E) – Unternehmen beim Mindeststeuersatz schlechterstellen, obwohl diese Förderungen wirtschaftlich sinnvoll und politisch erwünscht sind.

Hintergrund: Im Pillar-Two-System gilt weltweit ein Mindeststeuersatz von 15 % für grosse Konzerne. Das Problem war bisher, dass wenn ein Staat einem Unternehmen einen Steuervorteil gibt (z. B. Forschungs- und Entwicklungsabzug, Patentbox, Steuerreduktion), führt das zu weniger Steuerzahlung – und damit formal zu einem tieferen effektiven Steuersatz («Effective tax rate», ETR). Das kann dazu führen, dass die ETR unter 15 % fällt und die Ergänzungssteuer fällig wird.

Mit der neuen OECD-Regelung dürfen bestimmte qualifizierte Steuervorteile («Qualified Tax Incentives», QTI) dem Steueraufwand wieder hinzugerechnet werden. Das heisst:

- Unternehmen profitieren weiterhin vom Steueranreiz im Inland **und**
- müssen **nicht** fürchten, dass die ETR dadurch unter 15 % fällt.

Die ETR wird also künstlich „hochgerechnet“, so dass trotz Steuererleichterungen die Mindeststeuer erfüllt bleibt. Da diese Regelung in einer OECD-Leitlinie veröffentlicht wurde, ist sie auch OECD-konform.

Das kantonale Steuergesetz erlaubt aktuell einen zusätzlichen Abzug von 20% über dem begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand.

§ 54a 2a. *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

¹ *Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu **20 %** abgezogen werden.*

Das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erlaubt hingegen einen zusätzlichen Abzug von 50%.

Art. 25a *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

¹ *Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens **50 Prozent** über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.*

Eine Erhöhung des F&E Abzuges könnte von allen Unternehmen genutzt werden, d.h. nicht nur von denjenigen, welche von der Ergänzungssteuer betroffen sind. Somit ist es auch ein generelles Instrument der Wirtschafts- und Standortförderung, welches dazu führt, dass Forschung & Entwicklung im Kanton Baselland attraktiv bleibt und entsprechende Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. geschaffen werden.

Wir bitten den Regierungsrat zu prüfen:

1. In welchem Ausmass der bestehende F&E-Abzug bisher genutzt wird (wie viele Unternehmen, welches Volumen).
2. Was für finanzielle Auswirkungen die Erhöhung des zusätzlichen Abzugs auf 50% hätte.
3. Ob eine Erhöhung des Abzuges auf 50% mit Blick auf den Substance Cap effektiv eine Entlastung bringen würde. Wenn nicht, bei welcher Abzugshöhe es noch zu einer wirksamen Entlastung kommen würde.
4. Welche Auswirkungen ein höherer Abzug auf die Berechnung der NFA-Beiträge (Nationaler Finanzausgleich) hätte. Per wann die Erhöhung auf 50 % frühestmöglich umsetzbar wäre.
5. Mit welcher Begründung der Regierungsrat die Erhöhung auf 50% unterstützt oder ablehnt.